



Garantie

wir beglückwünschen Sie zu dem Kauf Ihrer neuen RIAL Leichtmetallfelgen. Sie haben hiermit ein Qualitätserzeugnis „Made in Germany“ gekauft. Damit Sie lange Freude an Ihren Leichtmetallrädern haben, werden alle unsere Räder 100 % geröntgt und mit einer extrem korrosionsfesten 2-3 Schicht Pulverlackierung versehen. Durch unsere Qualitätssicherung garantieren wir Ihnen eine gleichbleibende, herausragende Produktqualität. Sollte Sie einmal wider Erwarten mit unserem Produkt nicht zufrieden sein, möchten wir Sie bitten die Räder unter Beilage dieser Garantie-Karte in der Originalverpackung einzusenden. Bitte haben Sie dafür Verständnis, daß eine Bearbeitung nur möglich ist, wenn die Räder mit der Garantiekarte und der Originalverpackung eingeschickt werden.

Ihre Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Kundenhinweis

Sehr geehrter Kunde!

Sie haben mit unserem Produkt ein hochwertiges Leichtmetallrad erworben. Damit Sie nach einigen Jahren noch genau soviel Freude an Ihrem Leichtmetallrad haben wie jetzt, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1) Überprüfen Sie Ihr Leichtmetallrad auf sichtbare Mängel. Reklamationen von bereits montierten Rädern können später, sofern Mängel vorher deutlich erkennbar waren, nicht akzeptiert werden.

Transportschäden müssen sofort bei der Übernahme des Kaufgutes bei den Transportunternehmen schriftlich angezeigt werden.

2) Ihre Leichtmetallräder bedürfen der regelmäßigen Pflege. Zumindest sollten die Leichtmetallräder nicht mit einem aggressiven Reinigungsmittel wie z.B. ätzende Chemikalien, Lösungsmittel oder scheuernde Putzmittel, gesäubert werden.

Eingefressener Bremsstaub macht Ihr Leichtmetallrad unansehnlich und das Leichtmetallrad kann nach gewisser Zeit korrodieren, da durch den Bremsvorgang glühende Metallpartikel freigesetzt werden, die sich in die Lackierung einbrennen.

Räder mit polierten Flächen sind aus technischen Gründen von der Pflege her etwas aufwendiger zu behandeln, denn die Lackierung auf glanzgedrehten Flächen ist etwas dünner als bei normal lackierten Rädern. Um den Glanzeffekt zu erhalten. D. h. kleine Beschädigungen, verursacht durch Straßensplitt, Steinschlag o.ä. müssen sofort mit Klarlack ausgebessert werden, da sonst eine unterwanderte Korrosion droht.

3) Beschädigte Räder (z.B. durch Unfall, Bordsteinkante angefahren oder feste Hindernisse überfahren) wegen Lackmängeln oder Unwucht zu reklamieren ist nicht möglich, da solche Räder nicht mehr instandgesetzt werden können und nur noch Materialwert haben.

4) Durch Fremdlackierung erlischt jeglicher Garantieanspruch.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Reklamationen, die durch unsachgemäß Montage und Behandlung, sowie fehlende oder falsche Pflege entstehen, von uns nicht anerkannt werden.

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43404, Nachtrag 03

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: VIPER B5

Inhaber der ABE Rial Leichtmetallfelgen GmbH
und Hersteller: D-67136 Fußgönheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43404, Nachtrag 03

-2-

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ VIPER B5, dürfen in den im beiliegenden Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55103695 (4. Ausf.) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lamsheim, vom 10.08.1999 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. August 1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt

Kraus
Kraus



Verwaltungsangestellte

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43404

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ VIPER B5, des Genehmigungsinhabers Rial Leichtmetallfelgen GmbH, D-67136 Fußgönheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....